



Gemeinde Kainbach bei Graz
Hönigtauer Straße 2
8010 Hönigtal

Bearb.: Dr. Peter Gumbsch
Tel.: +43 (316) 7075-660
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-372324/2025-2

Graz, am 21.11.2025

Ggst.: Vermehrtes Auftreten von Newcastle Disease (NCD) bei Tauben;
Gebiete mit stark erhöhtem Risiko für das Auftreten von
Vogelgrippe

Sehr geehrte Damen und Herren!

In mehreren Bezirken der Steiermark wurde in den vergangenen Wochen ein vermehrtes Auftreten von **Newcastle Disease** bei frei lebenden Tauben festgestellt. Um Geflügelhalter in den betroffenen Regionen über die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen zu informieren, erlaubt sich die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, die Gemeinden und Tierärztinnen und Tierärzte im Zuständigkeitsbereich darüber in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Zweck werden im Anhang Informationsblätter zur weiteren Verwendung bereitgestellt, welche an betroffene oder interessierte landwirtschaftliche Betriebe übergeben werden können.

Weiters hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Kundmachung vom 19.11.2025 folgende Gemeinden bzw. Katastralgemeinden im Bezirk Graz-Umgebung zu Gebiete mit stark erhötem Risiko für das Auftreten von **Aviärer Influenza** (Vogelgrippe) erklärt:

Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Gratkorn, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Peggau, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh, Deutschfeistritz (mit Ausnahme der Katastralgemeinde Großstübing), Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Fernitz-Mellach, Frohnleiten (mit Ausnahme der Katastralgemeinden Hofamt, Gams, Gamsgraben und Laufnitzgraben), Gratwein-Straßengel (mit Ausnahme der Katastralgemeinden Kehr und Plesch und Gschnaidt), Nestelbach bei Graz, Raaba-Grambach und St. Marein bei Graz.

In diesen Gebieten gilt ab 50 gehaltenen Stück Geflügel gundsätzlich die Stallhaltepflicht für diese Tiere. Bei Betrieben mit weniger als 50 Tieren gilt diese Pflicht nur dann nicht, wenn alle anderen Maßnahmen, die in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten, eingehalten werden. Auch dazu liegt diesem Schreiben ein Informationsblatt zur Weitergabe an Betroffenen bei.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Peter Gumbsch
(elektronisch gefertigt)

Beilagen: 3 Informationsblätter

Ergeht per E-Mail an alle Gemeinden und alle Tierärzte im Bezirk Graz-Umgebung

 Das Land Steiermark	Unterzeichner Land Steiermark	
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-21T14:46:18+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at	



MERKBLATT: NEWCASTLE DISEASE (NCD)

für Landwirte

Die Newcastle Disease (NCD), auch atypische Geflügelpest, ist eine hochansteckende, weltweit verbreitete, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels.

Betroffene Tiere

Es können alle Vogelarten infiziert werden.

Vorkommen

In den vergangenen Monaten wurden in mehreren europäischen Ländern vermehrt Ausbrüche der Newcastle Disease gemeldet.

Auch in Österreich ist die Situation aktuell relevant:

Derzeit tritt NCD bei Wildtauben in der Steiermark auf!

Dieses Vorkommen bestätigt, dass das Virus in Wildvogelpopulationen zirkuliert und damit auch ein potenzielles Risiko für Hausgeflügelbestände besteht.

Übertragung

Die Ansteckung erfolgt direkt von Tier zu Tier, über die Luft und Stallstaub, oder indirekt über Gegenstände, die in Berührung mit dem Virus gekommen sind. Ausgeschieden wird das Virus über Körperflüssigkeiten wie Augen- und Nasensekret sowie über Kot.

Klinik

Nach einer Inkubationszeit von 4 bis 7 Tagen zeigen betroffene Tiere einen deutlichen Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme, Abfall der Legeleistung, dünnsschalige Eier, plötzlich zahlreiche Todesfälle, Bewegungsstörungen sowie Blauverfärbungen der Kopfanhänge und Durchfall. Die Symptome sind somit die der Geflügelpest (Aviare Influenza) sehr ähnlich.

Übertragung auf den Menschen

Bei engem Kontakt können auch Menschen mit grippeähnlichen Symptomen erkranken, wobei eine Lidbindehautentzündung im Vordergrund steht. Tote Wildvögel sollten nicht berührt werden und sind dem zuständigen Amtstierarzt/der zuständigen Amtstierärztein zu melden!

Eier und Fleisch können allerdings bedenkenlos konsumiert werden.

Vorbeugung

Wirksame prophylaktische Impfungen gegen NCD stehen in Österreich für Heimvögel und Geflügel zur Verfügung und werden bei Hühnern, Puten und Tauben (Brief- und Zuchttauben) durchgeführt. Es ist daher für alle Tierhalterinnen und Tierhalter wichtig, sich und ihre Vögel zu schützen!

Angesichts des derzeit gehäuften Auftretens von NCD bei Wildtauben wird dringend empfohlen, die nachstehenden Biosicherheitsmaßnahmen konsequent umzusetzen:

- Schützen Sie Ihre Vögel bestmöglich vor dem Kontakt zu Wildvögeln.
- Füttern und tränken Sie Ihre Tiere nur im Stall/unter einem Unterstand.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Tränkwasser sollte nicht aus Oberflächengewässern stammen.
- Reinigen und desinfizieren Sie Transportbehältnisse und Gerätschaften regelmäßig.
- Wechseln Sie vor und nach dem Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen und desinfizieren Sie sich vor und nach dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.

Anzeigepflicht

Die New Castle Disease ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Kategorie A. Besteht ein Verdacht der Krankheit ist umgehend der zuständige Amtstierarzt/die zuständige Amtstierärztin zu kontaktieren.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
Datum/Zeit-UTC	2025-11-17T12:52:33+01:00	
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest, Vogelgrippe)

Information für Hobby- und Kleinhaltungen

Stand: 05.12.2023



Zum AGES Steckbrief



Quelle: Janon Stock/Shutterstock.com

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), umgangssprachlich auch **Geflügelpest** oder **Vogelgrippe** genannt, ist eine akute, hochansteckende Viruserkrankung. Hochempfänglich für diese Tierseuche sind Hühner, Enten, Gänse und viele andere Vogelarten. 2023 ist die HPAI bei Wildvögeln in ganz Österreich aufgetreten und hat in einigen Fällen Nutzgeflügelbestände, Zoo-, Hobby- und Kleinhaltungen getroffen. Das Virus ist auf Säugetiere und auch auf den Menschen übertragbar (Zoonose). Es ist daher für Tierhalterinnen und Tierhalter wichtig, sich und ihre Tiere zu schützen!

Erreger der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) sind bestimmte Subtypen H5 oder H7 des Influenza A-Virus. Das Virus wird mit Speichel, Kot und Tränenflüssigkeit ausgeschieden. Die Ansteckung findet direkt von Tier zu Tier statt oder indirekt über Gegenstände, die in Berührung mit dem Virus gekommen sind. Alle Geflügelarten, aber auch viele Heim- und Wildvogelarten sind empfänglich. Eine Erkrankung verläuft meist schnell und heftig und endet tödlich. Wildlebende Wasservögel sind das natürliche Erregerreservoir. Atemwegsbeschwerden bis hin zu schwerer Atemnot, grünlich wässriger Durchfall, Blutungen an Organen, Kammspitzen und Ständern, Ödeme (Answellungen) im Kopfbereich, ausgeprägter Rückgang der Legeleistung, dünne oder fehlende Eierschalen, deutlich verminderte Wasser- und Futteraufnahme, Mattigkeit und Fieber sind häufige Symptome einer HPAI-Erkrankung. Auch nervale Symptome wie Schieffalten/Verdrehen des Kopfes oder Lähmungen können auftreten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [AGES](#) und des [Gesundheitsministeriums](#).

Verdacht auf hochpathogene Aviäre Influenza – Anzeigepflicht

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die HPAI anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die Amtstierärztin/der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

Haltung von Geflügel und anderen Vögeln – Meldepflicht

Gemäß Geflügelpestverordnung ist jede Haltung (ab 1 Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Gemäß Geflügelpest-Verordnung können „Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ oder „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind in diesen Gebieten auch für Hobby- und Kleinhaltungen (<50 Tiere) rechtlich verpflichtend umzusetzen:

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein.
- Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall/unter einem Unterstand erfolgen und Ausläufe müssen von Gewässern mit Wildvögeln abgezäunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser (z.B. Teiche), zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Bei Abfall der Futter-, Wasseraufnahme (>20%) oder Legeleistung (>5%) sowie erhöhten Todesfällen (>3%) ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- *Grundsätzlich gilt die Verpflichtung einer dauerhaften Haltung in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind (Stallpflicht).*
- Stallpflicht gilt nicht, wenn weniger als 50 Tiere gehalten werden und die Maßnahmen, die in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko verpflichtend sind (siehe oben), umgesetzt werden.

Dringend empfohlen werden zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen:

- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.
- Wechseln Sie vor und nach Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen Sie sich vor dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gegenstände vor dem Einbringen in Ihre Tierhaltung.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Führen Sie regelmäßig eine Schadnagerbekämpfung durch.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jegliche Gewähr